

  
AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

Nr. 5129.

29. DEZEMBER 1931.

I. Die Einwohnergemeinde Niedergösgen unterbreitet mit Schreiben vom 21. Dezember 1931 den abgeänderten Bebauungsplan im Bereiche der "Langstrasse" zur Prüfung und Genehmigung.

II. Nach dem vom Ingenieurbureau J. Schaffner, in Schönenwerd, bearbeiteten neuen Bebauungsplan längs der "Langstrasse" soll dieselbe mit einer 6 m breiten Fahrbahn versehen werden. Zur Sicherung des Fussgängerverkehrs sind beidseitig Trottoirs von 2 m Breite vorgesehen. Mit 3.50 m Abstand von der äussern Trottoirabgrenzung verlaufen in einem gegenseitigen Abstände von total 17.00 m die Baulinien. Gegenüber dem seinerzeit aufgestellten ersten Bebauungsplane, der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4462 vom 12. Oktober 1917 genehmigt wurde, bedeutet der geplante Ausbau eine wesentliche Verbesserung.

III. Der so erweiterte und abgeänderte Bebauungsplan (Nr. 2406 a) wurde gemäss Publikation im "Niederämter Anzeiger", vom 9. und 16. Juli 1931, in der Zeit vom 10. Juli bis 8. August 1931 auf der Gemeindeganzlei zu Niedergösgen zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt. Innert nützlicher Frist erhoben Einsprache:

1. von Arx Alfons, Kraftwerkangestellter, Niedergösgen;
2. Hagmann Otto, Zuschneider, Niedergösgen;
3. Raggi Johann, Schuster, Niedergösgen;
4. Basler Johann, Fabrikarbeiter, Niedergösgen;
5. von Arx-Büttler, Adolf, Angestellter, Niedergösgen;
6. Straumann Robert, Reisender, Niedergösgen,

mit der Begründung, durch den erweiterten Ausbau müsse zuviel

Terrain abgetreten werden. Da gütliche Verhandlungen mit den Einsprechern zu keiner Einigung führten, wurde der so erweiterte Bebauungsplan vom Einwohnergemeinderat bestätigt und die Bestätigung den Einsprechern unterm 2. September 1931 bekannt gegeben. Gestützt auf § 12 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 reichten die Herren:

Hagmann Otto, Zuschneider,  
Raggi Johann, Schuster,  
Basler Johann, Fabrikarbeiter, und  
von Arx Büttler Adolf, Angestellter,

alle in Niedergösgen, innert nützlicher Frist Rekurs an die Einwohnergemeinde-Versammlung ein, die diese Rekurse am 10. November 1931 nach erfolgter Kenntnisnahme der Einsprachen, durch Genehmigung des aufgelegten Bebauungsplanes, ablehnte. Da innert der in § 13 des vorerwähnten kantonalen Gesetzes festgesetzten Frist dem Regierungsrat keine Rekurse eingereicht wurden, ist anzunehmen, dass die ehemaligen Einsprecher sich mit dem ergangenen Gemeindebeschluss abgefunden haben. Die seinerzeitigen Einsprachen können somit als gütlich erledigt betrachtet werden.

IV. Gestützt hierauf wird in Anwendung von §§ 1 und 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen, vom 10. Juni 1906,

beschlossen:

1. Dem von der Einwohnergemeinde Niedergösgen beschlossenen abgeänderten Bebauungsplane der "Langstrasse" (neuer Plan Nr. 2406<sup>a</sup> des Ingenieurbureau Schaffner, in Schönenwerd) wird die Genehmigung erteilt.

2. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4462 vom 12. Oktober 1917 genehmigten Bebauungspläne Nr. 2 und 3 werden, soweit der dort vorgesehene Ausbau der Strasse Nr. 1 mit dem vorstehend genehmigten neuen Bebauungsplan im Widerspruche steht, aufgehoben.

Berichtigte Ausfertigung).

Beu-Departement (4), mit Akten und je 1  
genehmigtem Bebauungsplan.  
Kantonsingenieur (1).  
Kreisbauadjunkt II, in Olten.  
Einwohnergemeinde Niedergösgen, mit je einem  
genehmigten Bebauungsplan.

Der Staatsschreiber:  
*A. A. Lechner.*